

In solchen Fällen, in denen neben der Antragstellung auf Übersiedlung, Familienzusammenführung und Eheschließung sowie Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR im Ergebnis der Prüfung bereits Vorbereitungs- handlungen zum ungesetzlichen Verlassen festgestellt wurden, ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von den Leitern der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen im operativen Zusammenwirken mit den Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei zu entscheiden, ob die Einleitung strafprozessualer Maßnahmen zweckmäßig ist oder aus politisch-operativen Erwägungen eine Übersiedlung vorgeschlagen werden sollte bzw. welche anderen Maßnahmen einzuleiten sind, damit die Antragsteller endgültig von ihrem Vorhaben Abstand nehmen.

Zu Personen, bei denen Ausschlußgründe auf Übersiedlung, Familienzusammenführung und Eheschließung sowie Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR vorliegen, sind rechtzeitig wirksame Maßnahmen der operativen Kontrolle einzuleiten, damit ein ungesetzliches Verlassen bzw. andere negative Handlungen, insbesondere demonstrative Handlungen in der Öffentlichkeit, verhindert werden.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit der Prüfung der Anträge und Antragsteller die Übersiedlungen und Entlassungen aus der Staatsbürgerschaft der DDR, besonders nach der BRD und Westberlin zur Desinformation und Täuschung des Gegners, zum Beispiel